

Satzung

der Gemeinde Rottenacker
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722). und von § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“.
- 2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- 3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan Nr. 3 (Maßstab M1:5000) vom Architektur und Stadtplanungsbüro Künster vom 07.03.2016 (Index B vom 24.05.2016), in Abstimmung mit dem Gemeinderat, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des 3. Abschnittes über die besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 bis 156 BauGB) werden deshalb ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rottenacker, den 02.06.2016

Karl Hauler
Bürgermeister